

Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft Mainz e.G.

Schutz- und Hygienekonzept für die

122. ordentliche Mitgliederversammlung am 08.10.2021 um 18:00 Uhr

und

123. ordentliche Mitgliederversammlung am 08.10.2021 um 19:00 Uhr

in der Alten Lokhalle Mainz

Unser/e Ansprechpartner/innen zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Christine Kurzrock, Geschäftsstellenleiterin

Dr. Matthias Grimm, Aufsichtsratsvorsitzender

Tel.: (06131) 38 78 64

info@gem-wohnstaetten-mainz.de

1. Allgemeines

Die Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft Mainz e.G. beabsichtigt die 122. und 123. ordentliche Mitgliederversammlung am 08.10.2021 als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Aufgrund langjähriger Erfahrungen rechnen wir mit einer Teilnehmerzahl von ca. 100 bis 150 Mitgliedern. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmenden gelten aufgrund der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 08.09.2021 bestimmte Regeln. Diese bilden die Grundlage für das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept. Das vorliegende Konzept orientiert sich an den Regeln für die Warnstufe 1 (§ 1 der 26. CoBeLVO). Es ist regelmäßig zu aktualisieren.

2. Hygieneplan

Zum Schutz unserer Mitglieder und Mitarbeitenden vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns in Absprache mit dem Betreiber der Alten Lokhalle Mainz bei den Mitgliederversammlungen die folgenden Infektionsgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

- Der Zutritt zu den Mitgliederversammlungen wird nur Personen gewährt, die geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel). Der Nachweis wird im Eingangsbereich kontrolliert. Personen ohne Nachweis werden nicht eingelassen.
- Zur Nachverfolgung der Infektionskette im Verdachtsfall wird eine Teilnehmerliste geführt. Die Teilnehmerliste wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze von Art. 5 DSGVO geführt und nach vier Wochen wieder gelöscht (Art. 13, 15, 18 und 20 der DSGVO finden keine Anwendung).

- Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten können (Fieber, Husten o.Ä.) bitten wir, aus Rücksicht auf die anderen anwesenden Mitglieder und Mitarbeitenden, die Versammlung nicht zu besuchen. Davon ausgenommen sind Mitglieder mit ärztlich festgestellten sonstigen, nicht ansteckenden Atemwegserkrankungen (z.B. Asthma).
- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen / Haushaltsgemeinschaften sicher.
- Es besteht eine feste Bestuhlung mit nummerierten Sitzplätzen, die vom Betreiber der Alten Lokhalle vorgegeben ist. Diese wird nicht verändert.
- Beim Betreten der Halle bis zum Sitzplatz, beim zeitweisen Verlassen des Sitzplatzes (z.B. beim Gang zur Toilette), beim Verlassen der Versammlung sowie in Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder KN95/N95 getragen. Davon ausgenommen sind Personen mit ärztlichem Attest und Kinder bis 6 Jahre.
- Die allgemeinen Hygieneregeln (Nies- und Hustenetikette) werden eingehalten. Auf die Hygieneregeln wird durch Hinweisschilder und Durchsagen erinnert. Im Eingangsbereich der Halle sowie nach jedem Verlassen der Halle und nach jedem Toilettengang werden die Hände desinfiziert.
- Die raumlufttechnischen Anlagen der Alten Lokhalle enthalten eine UV-C Desinfektionseinheit. Dadurch werden Viren und Bakterien fast vollständig abgetötet. Nach Angaben des Betreibers beträgt die Abtötung bei Coronaviren 99,908 %.
- Während der Versammlung sind Wortmeldungen mit einem Mikrofon möglich, das dem Mitglied zugereicht wird. Dieses wird nach jedem Redebeitrag desinfiziert bzw. ist durch eine austauschbare Einweg-Mikrofonabdeckung geschützt.
- Während der Versammlung werden Wahlen so gestaltet, dass Abstimmungen per Akklamation möglich sind. Falls eine geheime Wahl per Stimmzettel notwendig wird, werden die Stimmzettel von speziell unterwiesenen Personen abgeholt.
- Nach Beendigung der Versammlungen durch den Versammlungsleiter erfolgt ein geordneter Auslass.
- Der Ausgang aus der Halle ist räumlich vom Eingang getrennt und durch entsprechende Hinweise gekennzeichnet.
- Die Mitglieder der Genossenschaft werden bereits mit der Einladung zu den Versammlungen über die wichtigsten Hygienemaßnahmen schriftlich informiert. Ergänzende Hinweise erfolgen während der Veranstaltungen durch den Versammlungsleiter bzw. von ihm beauftragte Personen.

3. Erläuterungen, Vorgehensweise, organisatorische Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Während der Versammlungen herrscht im Eingangs- und Ausgangsbereich ein **Einbahnsystem** mit voneinander getrennten Wegen. In Wartebereichen gibt es **Abstandsmarkierungen** auf dem Boden. Die Mitglieder werden durch speziell eingewiesene Helfer /-innen zu ihren Sitzplätzen geleitet.

Die Sitzplätze sind so angelegt, dass der Sicherheitsabstand zu den Sitznachbarn gewährleistet ist. Die Aufstellung der Sitze erfolgt durch den Betreiber der Alten Lokhalle.

Auf dem Podium wird die Anzahl der Personen auf die notwendige Anzahl zur Durchführung einer Versammlung im Sinne des GenG begrenzt. Auf dem Podium nehmen Platz: der Aufsichtsratsvorsitzende (Versammlungsleitung), ein Mitglied des Vorstandes, der Protokollant und die Geschäftsstellenleiterin. Sie sind, soweit notwendig, mit eigenen Mikrofonen auszustatten.

Während der Versammlung, während der Anmeldung und beim Auslass werden die Mitglieder durch **Durchsagen** und sonstige Maßnahmen auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands hingewiesen.

Die **Erfassung der Mitglieder** erfolgt durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle im Eingangsbereich. Dabei werden die Zugangsberechtigung zur Versammlung und der Impf-/ Genesenenstatus bzw. Nachweise über die erfolgten Testungen kontrolliert und erfasst. In diesem Bereich kann die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Mitgliedern und den Mitarbeitenden nicht garantiert werden. Die Mitarbeitenden werden daher zusätzlich durch einen Spuckschutz geschützt.

Die Durchführung von mitgebrachten Selbsttests erfolgt in einem vom Mitgliederverkehr sichtbar abgetrennten Bereich vor dem Eintritt zum Versammlungsraum und vor der Datenerfassung (zur Durchführung des Tests siehe Kap. 3.6).

Die Abstandspflicht kann entfallen wenn sich unter den Teilnehmern nicht mehr als 25 gleichzeitig anwesende nicht immunisierte Personen befinden (§ 5 (4) 26. CoBeLVO). Die Feststellung dieser ob diese Voraussetzung erfüllt ist obliegt dem Versammlungsleiter.

3.2 Verschärfte Maskenpflicht und Persönliche Schutzausrüstung

Bei den Versammlungen handelt es sich um Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne von § 5 (2) der 26. CoBeLVO, die für alle Mitglieder zugänglich sind.

Bei den Versammlungen gilt eine **verschärfte Maskenpflicht** (auch in Wartesituationen). Von einer verschärften Maskenpflicht spricht man, wenn eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine **Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2** zu tragen ist. In diesen Fällen reicht dann das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung nicht aus. Auch geimpfte Personen und genesene Personen sind nicht von der verschärften Maskenpflicht befreit.

Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) sind Einmalprodukte, die normalerweise im

Klinikalltag oder in Arztpraxen verwendet werden. Sie verfügen über ein CE-Kennzeichen als Medizinprodukt auf der Verpackung und erfüllen den Standard EN 14683:2019-10. Sie bestehen aus speziellen Kunststoffen, sind rechteckig mit Faltenwurf und auf der Vorderseite (Außenseite) meist grün oder blau. Die Rückseite (Innenseite) ist weiß. Sie haben Ohrschlaufen und Nasenbügel aus Draht oder Metallstreifen. Medizinische Gesichtsmasken wurden für den Fremdschutz entwickelt. Sie schützen vor Tröpfchen und in geringem Maße auch vor Aerosolen.

FFP-Masken (FFP steht für „Filtering Facepiece“) schützen vor allem die Maskenträgerin bzw. den Maskenträger vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. FFP2- und FFP3-Masken haben eine CE-Kennzeichnung mit einer Nummer auf der Verpackung oder auf dem Produkt. Sie erfüllen den Standard EN 149:2001+A1:2009. Außerdem können sie eine PSA-Kennzeichnung haben. Masken eines vergleichbaren Standards sind insbesondere Masken des Standards CPA (entsprechend CPA Grundsatz).

FFP2- oder FFP3-**Masken mit einem Ventil erfüllen nicht die Anforderung** an die verschärfte Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht entfällt dann, wenn die Personen unter Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 Metern einen festen Platz einnehmen. Sie entfällt weiterhin für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Weiterhin entfällt die Maskenpflicht, wenn sich unter den Teilnehmenden höchstens 25 gleichzeitig anwesende, nicht immunisierte Personen befinden (§ 5 (4) 26. CoBeLVO). Die Feststellung dieser Voraussetzung obliegt dem Versammlungsleiter.

Von der Maskenpflicht sind Personen befreit, die aufgrund von Vorerkrankungen nicht in der Lage sind eine Maske zu tragen. Dies ist mit einem ärztlichen Attest zur Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung zu belegen. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

3.3 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Mitglieder, die weder geimpft noch genesen sind, bzw. dies nicht nachweisen können und auch keinen Testnachweis erbringen können, haben gemäß den Vorgaben des 26. CoBeLVO keinen Zutritt zur Versammlung.

Mitglieder, bei denen ein mitgebrachter Selbsttest (siehe Kap. 3.6) ein positives Ergebnis erbracht hat, dürfen die Versammlung nicht betreten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen (§ 6 AbsonderungsVO).

Mitglieder, die bewusst und trotz mehrfacher Aufforderung nachhaltig gegen die im vorliegenden Konzept festgelegten Hygieneregeln verstoßen, werden vom Versammlungsleiter mit Verweis auf § 3 der 26. CoBeLVO sowie das Hausrecht des Betreibers der Alten Lokhalle aus der Versammlung verwiesen. § 13 (3) b) der Satzung kommt dann nicht zur Anwendung.

3.4 Handhygiene

Die Mitglieder werden gebeten auf Begrüßung, die einen Körperkontakt erfordern (Händeschütteln, Umarmen) zu verzichten, auch wenn diese aus einer Haushaltsgemeinschaft stammen.

Im Zugangsbereich zur Versammlung sowie an / bzw. in den Toilettenräumen befinden sich an exponierten Stellen **Desinfektionsmöglichkeiten**, die verpflichtend zu benutzen sind. Auf die Verpflichtung zur Nutzung der Desinfektionsmittel wird durch Schilder und Durchsagen hingewiesen.

Auf den Hand-Kontakt zwischen den Mitarbeitenden und den Mitgliedern über mitgeführte Dokumente und Unterlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Falls dieser unvermeidbar ist, erfolgt eine anschließende Händedesinfektion. Den Mitarbeitenden steht es frei alternativ zur mehrfachen Benutzung von Handdesinfektionsmitteln Einweghandschuhe aus Nitril zu tragen. Diese sind regelmäßig zu wechseln.

3.5 Speisen und Getränke

Im Rahmen der Versammlung wird den Mitgliedern eine Versorgung mit Getränken angeboten. Diese erfolgt unter Einhaltung der Regeln des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzeptes durch die Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft.

3.6 3G-Regeln (geimpft, genesen, Testpflicht)

Die Regelungen für vollständig geimpfte Personen und genesene Personen beruhen auf der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes.

Geimpfte und genesene Personen werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Eine **vollständig geimpfte Person** verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV 2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises.

Eine vollständige Schutzimpfung wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff/-en vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen (Ausnahme Johnson & Johnson). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Die vollständige Schutzimpfung kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachgewiesen werden. Es genügt also die Vorlage des gelben Impfpasses oder des digitalen Impfbzertifikats.

Bei einer **genesenen Person** besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis.

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück. Der Nachweis kann also in der Regel durch Vorlage eines positiven Ergebnisses eines PCR-Tests erfolgen. Die Vorlage eines Antikörpernachweises ist in diesem Fall nicht zugelassen.

Die **Testpflicht** kann nach der aktuellen Gesetzeslage durch einen sog. **Schnelltest** oder einen sog. **Selbsttest** erfüllt werden, der vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde. Bei beiden Testarten muss es sich um einen PoC-Antigentest handeln, der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist. Ferner kann die Testpflicht auch durch einen PCR Test erfüllt werden, der vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde. Kinder bis einschließlich 11 Jahre, Schülerinnen und Schüler sowie geimpfte Personen und genesene Personen (siehe oben) sind von der Testpflicht ausgenommen.

Ein „Schnelltest“ ist ein PoC-Antigentest mit den vorstehenden Voraussetzungen, der durch geschultes Personal vorgenommen wird, z.B. in einem Testzentrum, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke. Der Schnelltest darf nicht länger als 24 Stunden vor der Teilnahme an der Versammlung vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test

durchführende Stelle bestätigt sein; diese Bestätigung ist vor dem Betreten der Alten Lokhalle vorzulegen.

Ein „Selbsttest“ ist ein PoC-Antigentest mit den vorstehend genannten Voraussetzungen zur Eigenanwendung, der also nicht durch geschultes Personal vorgenommen wird. Einen Selbsttest kann jeder an sich selbst durchführen und muss dafür keine Teststelle aufsuchen. Der Selbsttest ist vor dem Betreten der Alten Lokhalle in Anwesenheit der von der Genossenschaft beauftragten Personen durchzuführen. Die beauftragten Personen sind:

...[wird noch festgelegt](#).....

Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Selbsttestung anzubieten. Bietet sie die Möglichkeit an, muss sie jedoch auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt des Selbsttests bestätigen. Die Bestätigung der Durchführung des Selbsttest erfolgt dann gemäß § 3 (7) Absatz 2 der 26. CoBeLVO.

Die Testpflicht kann auch erfüllt werden, indem die o.g. Bestätigung über eine negative Testung, die durch eine andere Einrichtung ausgestellt wurde, vorgelegt wird, diese bestätigte Testung darf allerdings höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine solche Bescheinigung kann auch von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber stammen.

Der Zutritt zur Versammlung darf nur im Fall eines negativen Testergebnisses gewährt werden.

Mainz, 27.09.2021



Dr. Matthias Grimm,
Aufsichtsratsvorsitzender



Christine Kurzrock
Geschäftsstellenleiterin